

Expertenworkshop Fokus Umweltenergierecht:  
„Zwischen Bundesbedarfsplan und Bundesfachplanung:  
Bestandsaufnahme und Fortentwicklungsoptionen zum  
Rechtsrahmen für den Netzausbau im Übertragungsnetz“

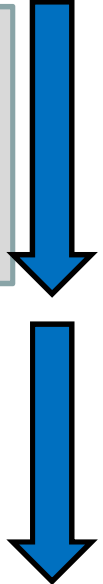
**Die Bedarfsplanung nach den §§ 12a ff. EnWG:**  
**Überblick und diskutierte Problemfelder**

Tobias Strobel, Stiftung Umweltenergierecht

Würzburg, 01.07.2014

[www.stiftung-umweltenergierecht.de](http://www.stiftung-umweltenergierecht.de)

## Überblick über die Übertragungsnetz(bedarfs-)planung und -zulassung

1. Szenariorahmen, § 12a EnWG
  2. Netzentwicklungsplan (NEP; §§ 12b-12d EnWG)
  3. Bundesbedarfsplan (angelegt in § 12e EnWG)
- 
4. Bundesfachplanung (§§ 4 ff. NABEG)
  5. Planfeststellung (§§ 18 ff. NABEG; § 2 Abs. 2 NABEG i.V.m. PlfZVO)
- 

### Zwischenbilanz

- 3 genehmigte Szenariorahmen, 2 bestätigte NEP sowie 1 Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG)
- Stehen die ersten Anträge auf Bundesfachplanung unmittelbar bevor?

## Erster Schritt: Der Szenariorahmen (I)

- Grundsätzliches

- Bildet die „Grundlage für die Erarbeitung des [NEP]“ (so § 12a Abs. 1 S. 1, ähnlich § 12b Abs. 1 S. 1 EnWG); liefert die Eingangsdaten für die Netzberechnungen im Zuge des NEP

- Gesetzliche Vorgaben

- Jährliche Erarbeitung durch die ÜNB; Genehmigung durch die BNetzA (§ 12a Abs. 1 S. 1, Abs. 3 EnWG)
- Mindestens drei Entwicklungspfade (Szenarien), welche für die nächsten zehn Jahre die Bandbreite wahrscheinlicher Entwicklungen im Rahmen der mittel- und langfristigen energiepolitischen Ziele der Bundesregierung abdecken (§ 12a Abs. 1 S. 2 EnWG). Ein Szenario mit einem zeitlichen Horizont von 20 Jahren (§ 12a Abs. 1 S. 3 EnWG).
- Annahmen u.a. zu den Parametern Erzeugung, Versorgung und Verbrauch (§ 12a Abs. 1 S. 4 EnWG).

## Erster Schritt: Der Szenariorahmen (II)

- Beobachtungen
  - Zu den Szenarien: Vom relativ konventionell geprägten Szenario A hin zu dem durch einen hohen Anteil erneuerbarer Energien geprägten Szenario C; Szenario B liegt etwa in der Mitte.  
→ Szenario B auch in Zukunft Leitszenario?
  - Genehmigungen regelmäßig unter Anpassung der in den ÜNB-Entwürfen für die Parameter angesetzten Werte
  - In der Genehmigung des Szenariorahmens: Verpflichtung der ÜNB zu Sensitivitätsanalysen → Leitfrage: Wie wirken sich gewisse Annahmen auf den Netzausbaubedarf aus? Welche Maßnahmen wären nicht oder zusätzlich erforderlich?

## Erster Schritt: Der Szenariorahmen (III)

- Diskussion
  - Rechtliche Einordnung der Verpflichtung zu den gesetzlich nicht vorgesehenen Sensitivitätsanalysen
    - BNetzA: „ergänzende Vorgaben“
    - Nebenbestimmung (§ 36 VwVfG)? → Problem der rechtlichen Zulässigkeit
  - Überführung des Szenariorahmens in die Letztverantwortung der Bundesregierung (Prof. Hermes)
  - Unterstützung bei oder Übertragung der Szenarientwicklung auf eine (unabhängige) Kommission (Agora/BET)

## Zweiter Schritt: Der Netzentwicklungsplan (I)

- Grundsätzliches
  - **Bedarfsplanung:** Bedarf an zusätzlichen Transportkapazitäten zwischen Netzknoten, dies in Abgrenzung zu konkret räumlich verorteten Trassen
  - 2te Stufe des Gesamtprozesses: Auf Basis des Szenariorahmens und vor dem BBPIG
- Gesetzliche Vorgaben
  - Jährliche Erstellung durch die ÜNB (§ 12b EnWG); Schritte u.a. Regionalisierung, Marktsimulation und Ableitung von Netzausbaumaßnahmen
  - Bestätigung durch die BNetzA als Abschluss des Überprüfungsverfahrens (§ 12c Abs. 1, Abs. 4 EnWG)

## Zweiter Schritt: Der Netzentwicklungsplan (II)

- Beobachtungen
  - Praxis der „Teilbestätigung“ durch die BNetzA: Von 90 vorgeschlagenen Maßnahmen der Netzoptimierung, der -verstärkung und des -ausbaus (Entwurf) wurden (nur) 56 bestätigt (NEP 2013)
- Diskussionen
  - Abkehr von der Jährlichkeit von Szenariorahmen und NEP
  - Kappung der EE-Erzeugungsspitzen zur Reduzierung des Netzausbaubedarfs → originär EEG-Frage
  - Problemkomplex Abwägung und Alternativenprüfung
  - Befugnis, Änderungen zu verlangen (§ 12c Abs. 1 S. 2 EnWG) wurde bisher nicht genutzt; anders: Gas-NEP
  - Fähigkeit der BNetzA ihre Befugnisse zu nutzen? (ausreichende Datengrundlage etc.)

## Dritter Schritt: Der Bundesbedarfsplan

- Mindestens alle drei Jahre vorgesehen
- Gemäß § 12e Abs. 4 S. 1 EnWG wird für enthaltene Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgeschrieben → Insbesondere Erfordernis der Planrechtfertigung erfüllt
- Schnittstelle zum NABEG: Kennzeichnung im BBPIG als „länderübergreifendes oder grenzüberschreitendes“ Vorhaben eröffnet die Anwendbarkeit des NABEG (vgl. § 2 Abs. 1 NABEG)



## (Gesetzgeberische) Zielsetzungen im Zuge der Neukonzeption des Übertragungsnetzausbaus 2011

- Gesamtprozess
  - Akzeptanz; dies durch insgesamt sieben Öffentlichkeitsbeteiligungen
  - Unmittelbare und mittelbare Beschleunigung der Genehmigungsverfahren; etwa durch Bedarfsfestschreibung
  - Möglichst sachgerechte Bedarfseruierung durch Beteiligung diverser relevanter Akteure
- NEP
  - Frühzeitige Identifizierung von Investitionslücken
  - Überwachung der Realisierung der NEP-Vorhaben, gegebenenfalls Erzwingung der Realisierung
  - Umsetzung EU-Recht

Stiftung

Umweltenergierecht

## Stiftung Umweltenergierecht

Tobias Strobel

Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

Tel.: +49 9 31.79 40 77-10

Fax: +49 9 31.79 40 77-29

E-Mail: [strobel@stiftung-umweltenergierecht.de](mailto:strobel@stiftung-umweltenergierecht.de)

[www.stiftung-umweltenergierecht.de](http://www.stiftung-umweltenergierecht.de)

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben

**Spenden:** Konto 46 74 31 83 bei der Sparkasse Mainfranken Würzburg (BLZ: 790 500 00)

**Zustiftungen:** Konto 46 74 54 69 bei der Sparkasse Mainfranken Würzburg (BLZ: 790 500 00)